

**Satzung der
Sozialdemokratischen Partei Deutschlands**

Ortsverein Sankt Augustin



SPD
Sankt Augustin

Satzung der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands

Ortsverein Sankt Augustin

in der Fassung vom 06. Mai 1999,
zuletzt geändert durch Beschluss der
Mitgliederversammlung vom 25. September 2024

§ 1

Mitgliedschaft und Name

Die Mitglieder der SPD, die in der Stadt Sankt Augustin wohnen, bilden den Ortsverein Sankt Augustin.

Er führt den Namen

**„Sozialdemokratische Partei Deutschlands Ortsverein
Sankt Augustin“**

§ 2

Organe des Ortsvereins

Organe des Ortsvereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

Über die Beschlüsse der Organe des Ortsvereins werden Niederschriften angefertigt. Sie werden von dem/der Vorsitzenden oder einem Stellvertreter/einer Stellvertreterin und dem/der Schriftführer/in unterzeichnet.

§ 3

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsvereins. Sie entscheidet über die im Ortsverein durchzuführenden politischen und organisatorischen Aufgaben.

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Die Entscheidung über Anträge an Unterbezirks-, Bezirks-, Landes- und Bundesparteitage,
- die Entgegennahme der Berichte der SPD-Ratsfraktion, des Ortsvereinsvorstandes, der Arbeitsgemeinschaften und der Arbeitskreise,
- die Wahl der Kandidaten/Kandidatinnen, die für die Wahl des Stadtrates vorgeschlagen werden,
- die Wahl der Mitglieder des Ortsvereins, die dem Unterbezirksparteitag für die Wahl zum Kreistag vorgeschlagen werden,

- die Wahl der Delegierten zum Unterbezirksparteitag sowie zu sonstigen Parteikonferenzen, soweit der Ortsverein zuständig ist,
- die Zuweisung finanzieller Mittel an Distrikte.
- Alle zwei Jahre obliegt der Mitgliederversammlung:
- die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes und des Berichts der Revisorinnen / Revisoren,
- die Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes,
- die Wahl des Vorstandes,
- die Wahl der Revisorinnen / Revisoren

§ 4

Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird mindestens viermal jährlich, im Übrigen bei Bedarf, auf Beschluss des Vorstandes einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 25 Mitglieder unter Angabe des Zwecks dies verlangen. Die Mitgliederversammlung zur Entlastung und Wahl des Vorstandes und Wahl der Revisorinnen / Revisoren (§ 3 Abs. 4 - sogenannte Jahreshauptversammlung) soll im ersten Quartal des Jahres stattfinden.

Der/die Vorsitzende lädt unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen zur Mitgliederversammlung ein. In Ausnahmefällen, die

der/die Vorsitzende zu begründen hat, ist die Einladung auch mit einer kürzeren Frist zulässig.

Die Mitgliederversammlung wählt einen Versammlungsleiter / eine Versammlungsleiterin und einen Stellvertreter / eine Stellvertreterin. Sie beschließt die Geschäftsordnung und überprüft die Stimmberechtigung der Mitglieder. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge zu stellen, über die von der Mitgliederversammlung zu entscheiden ist.

Wahlen im Sinne von § 3 Abs. 3 und 4 sind geheim, abgesehen von der Wahl der Revisoren / Revisorinnen (§ 8). Diese werden offen (wahlweise einzeln oder im Block) gewählt, es sei denn, es stellen sich mehr als drei Kandidatinnen / Kandidaten zur Wahl oder aus der Mitte der Mitgliederversammlung wird geheime Wahl gefordert.

Sofern diese Satzung oder übergeordnete Statuten nichts anderes vorsehen, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung kann per E-Mail erfolgen, sofern auf der Tagesordnung kein Punkt steht, für den eine postalische Einladung nach den Wahlgesetzen des Landes oder des Bundes notwendig ist. Mitglieder, von denen in der Mitgliederverwaltung (MAVIS) keine E-Mailadresse hinterlegt ist, erhalten die Einladung weiterhin auf dem Postweg.

Auf Beschluss des Ortsvereinsvorstandes kann die Mitgliederversammlung in hybrider oder rein digitaler Form durchgeführt werden. Die hierfür notwendigen Informationen sind mit der Einladung den Mitgliedern zuzustellen. Bei Wahlen und Abstimmungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen und die Wahlordnung der SPD.

§ 5

Arbeitsgruppen und Beauftragte

Der Vorstand kann zu speziellen Themen oder zur Vorbereitung und Durchführung einzelner Aktionen Arbeitsgruppen einrichten, denen auch Nichtmitglieder angehören können. Diese Arbeitsgruppen können Anträge an den Vorstand beschließen. Die Mitgliederversammlung kann Beauftragte berufen, die unmittelbar ihr gegenüber rechenschaftspflichtig sind.

§ 6

Ortsvereinsvorstand

Der Vorstand führt die Geschäfte des Ortsvereins. Er ist für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich.

Der/die Vorsitzende vertritt den Ortsverein nach außen.

Der/die Vorsitzende soll nicht zugleich Vorsitzende/r der SPD-Ratsfraktion sein.

Der Vorstand wird von dem/der Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abstimmenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder - darunter der/die Vorsitzende oder ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin - bei der Beratung anwesend ist.

Die Vorstandsmitglieder haben das Recht, an Zusammenkünften aller Distrikte, Arbeitsgemeinschaften, Arbeitskreise und sonstiger Ausschüsse beratend teilzunehmen.

§ 7

Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus:

- dem oder der Vorsitzenden oder zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, davon eine Frau,
- bis zu drei stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Kassierer oder der KassiererIn (Schatzmeister bzw. Schatzmeisterin),
- mindestens drei, höchstens neun weiteren Mitgliedern (Beisitzerinnen / Beisitzern). Für eins dieser Mitglieder hat die Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialisten und Jungsozialistinnen ein Vorschlagsrecht.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit vor ihrer Wahl die Anzahl der Vorsitzenden, der stellv. Vorsitzenden, der weiteren Mitglieder.

Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt in getrennten Wahlgängen in der Reihenfolge nach Absatz 1.

Die Mitgliederversammlung bestimmt in offener Abstimmung, welches Vorstandsmitglied die Funktion eines Sprechers / einer Sprecherin des Beirates nach § 10 der Satzung ausübt. Bei nur vorübergehender Verhinderung wird er/sie durch eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n vertreten.

Bei Wahlen für ein Parteiamt (eine Funktion gemäß Absatz 1 Buchstabe a bis d) ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereint. Im zweiten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit.

In Wahlgängen, in denen gleichzeitig mehr als eine Person zu wählen ist (Listenwahl gemäß Absatz 1 Buchstabe e) oder gemäß § 8 in Verbindung mit § 4 Abs.5 Satz 2) ist für die Gültigkeit des Stimmzettels erforderlich, dass aus der Vorschlagsliste der Kandidatinnen / Kandidaten mindestens die Hälfte (evtl. unter Aufrundung), höchstens aber die Gesamtanzahl der zu Wählenden gewählt wird. Gewählt sind die Kandidatinnen / Kandidaten mit den höchsten Stimmenanzahlen.

Die Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften, der/die Seniorenbeauftragte, der/die Vorsitzende der SPD-Ratsfraktion, und die der SPD angehörigen Bürgermeister/innen bzw. Vizebürgermeister/innen gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an. Die

Revisorinnen / Revisoren und die dem Ortsverein angehörenden Mandatsträger/innen des Kreistages sowie der Parlamente können an seinen Sitzungen beratend teilnehmen.

Der Vorstand tagt grundsätzlich parteiöffentlich.

§ 8

Revisorinnen / Revisoren

Zur Prüfung der Kassenführung des Vorstandes werden für die Dauer seiner Amtsführung drei Revisoren / Revisorinnen gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

§ 9

Distrikte

Im Ortsverein können Distrikte gebildet werden. Sie sind keine Gliederungen im Sinne des Organisationsstatuts der SPD.

Die Auflösung von Distrikten oder eine Änderung von Distriktsgrenzen kann von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit und nur im Einvernehmen mit dem betroffenen Distrikt beschlossen werden.

Die Distrikte unterstützen den Ortsverein bei seinen politischen und organisatorischen Aufgaben in ihren jeweiligen Ortsteilen. Sie geben insbesondere Anregungen für kommunalpolitische Maßnahmen und haben das Recht,

der Mitgliederversammlung des Ortsvereins Direktkandidatinnen / Direktkandidaten für die Stadtratswahlen vorzuschlagen.

Die Mitglieder in den Distrikten wählen einen Vorstand.

§ 10

Beirat

Zur Koordinierung der Ortsvereins- und Distriktsarbeit, zur Wahlkampforganisation und zur Beratung von Strukturfragen wird ein Beirat eingerichtet. Er besteht aus den ordentlichen und den beratenden Vorstandsmitgliedern sowie den Distriktsvorsitzenden. Diese könne sich im Verhinderungsfalle durch ihre gewählten Stellvertreter vertreten lassen. Weitere Mitglieder können für einen bestimmten Zweck und einen befristeten Zeitraum berufen werden.

Der Beirat tagt grundsätzlich parteiöffentlich.

Der Beirat berät über eine abgestimmte Arbeits- und Veranstaltungsplanung, in die auch die Planungen der Distrikte Aufnahme finden sollen, übernimmt im Wahlkampf die Aufgaben einer großen Wahlkampfkommission, beschließt über den Finanzplan für den Wahlkampf, erarbeitet gemeinsame Broschüren, macht der Mitgliederversammlung Vorschläge für notwendige Strukturmaßnahmen (Abgrenzung von Distrikten usw.) und berät den Vorstand in allen gemeinsamen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.

Er entscheidet mit der Mehrheit seiner Mitglieder. In Strukturfragen und Fragen der Finanzverteilung zwischen Ortsverein und Distrikten sowie bei der verbindlichen Abstimmung der Veranstaltungsplanungen muss die Mehrheit der Distrikte den beschlossenen Maßnahmen zustimmen. Beschlüsse im Rahmen der Wahrnehmung seiner Aufgaben als Wahlkampfkommission und finanzwirksame Beschlüsse erlangen nur Gültigkeit, wenn ihnen die Mehrheit der Vorstandsmitglieder zustimmt.

Er kann eine kleine Wahlkampfkommission und eine für die Erstellung gemeinsamer Broschüren verantwortliche Arbeitsgruppe einsetzen

§ 11

SPD-Fraktion

Alle Mitglieder der SPD-Fraktion haben das Recht, an den Sitzungen des Beirates und an den Sitzungen der Distrikte beratend teilzunehmen.

§ 12

Änderung der Satzung

Diese Satzung kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen einer Mitgliederversammlung geändert werden. Der Punkt „Satzungsänderung“ muss Teil der versandten Tagesordnung sein. Der Vorschlag für eine Satzungsänderung muss der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut beigefügt werden.

§ 13

Schlussbestimmungen

Bei allen Fragen, die in dieser Satzung nicht geregelt sind, wird nach der Satzung des Unterbezirkes, dem Bezirksstatut des Bezirkes Mittelrhein und nach dem Organisationsstatut der SPD in der jeweils geltenden Fassung verfahren.

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.